

Kfz-Überlassungsvertrag - Kfz-Leasing

Kfz-Überlassungsvertrag

zwischen

... (vollständiger Name und Adresse) – Arbeitgeber –

und

... (vollständiger Name und Adresse) – Arbeitnehmer –

§ 1 Dienstwagen

(1) Für seine Tätigkeit überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen geleasteten Dienstwagen des Typs ... oder vergleichbar (Preisobergrenze einschließlich Sonderausstattung und Sonderzubehör bis ... EUR netto Neupreis zzgl. MwSt) nach Wahl des Arbeitgebers. Über den dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Dienstwagen hat der Arbeitgeber einen Full-Service-Leasingvertrag („Leasingvertrag“) mit der Firma ... („Leasinggeber“) abgeschlossen. Dieser Leasingvertrag ist diesem Kfz-Überlassungsvertrag als Anlage 1 beigelegt. Die Laufzeit des Leasingvertrags mit dem Leasinggeber beträgt ... Jahre mit einer Laufleistung von ... km/Jahr und einer monatlichen Leasingrate von ... EUR.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die die Nutzung des Dienstwagens betreffenden Bestimmungen des Leasingvertrags, insbesondere bzgl der vereinbarten Laufleistungen, des ordnungsgemäßen Gebrauchs sowie der Durchführung von Wartungen und Reparaturen, als eigene Vertragspflichten einzuhalten. Der Arbeitnehmer bestätigt, diesen Leasingvertrag zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.

(2) Der Arbeitnehmer hat den Dienstwagen unverzüglich nach der Anzeige seiner Bereitstellung an dem vereinbarten Ort in Empfang zu nehmen. Bei der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen, in welchem der ordnungsgemäße Zustand des Dienstwagens bzw etwaige Mängel, die Vollständigkeit der vorgesehenen Ausstattung, der Kilometerstand sowie die Übergabe der Unterlagen, Schlüssel etc zu protokollieren sind. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Kopie des Übernahmeprotokolls, eine Kopie des Fahrzeugscheins sowie eine Kopie seines Führerscheins auszuhändigen.

(3) Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie (Um-)Lackierungen und Beschriftungen am Dienstwagen dürfen nicht vorgenommen werden. Der Arbeitnehmer ist insbesondere nicht berechtigt, die Ausstattung des Dienstwagens eigenmächtig zu ändern oder den Dienstwagen mit Zusatzausstattungen zu versehen. Vom Arbeitnehmer unberechtigt vorgenommene Änderungen, Einbauten und Zusatzausstattungen sowie Lackierungen und Beschriftungen sind auf Verlangen des Arbeitgebers jederzeit, spätestens bei Beendigung der Überlassung des Dienstwagens auf Kosten des Arbeitnehmers zu entfernen. Ein Anspruch auf die Zahlung einer Ablösung für Änderungen oder zusätzliche Einbauten am Dienstwagen steht dem Arbeitnehmer nicht zu.

§ 2 Benutzung des Dienstwagens

(1) Die Überlassung des Dienstwagens erfolgt primär zum Zwecke einer dienstlichen Nutzung durch den Arbeitnehmer im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Aufgaben.

(2) Der Arbeitnehmer darf den Dienstwagen auch zu privaten Fahrten nutzen.

(3) Eine Überlassung des Dienstwagens an Dritte, auch ein Fahren des Dienstwagens durch Dritte, ist nicht gestattet, soweit eine solche Nutzung nicht in diesem Kfz-Überlassungsvertrag oder durch gesonderte schriftliche Zustimmung durch den Arbeitgeber ausdrücklich zugelassen wird.

Bei betrieblichen Fahrten kann der Arbeitnehmer einem anderen geeigneten Mitarbeiter des Arbeitgebers die Führung des Dienstwagens im Einzelfall überlassen.

Im Rahmen berechtigter privater Nutzung darf der Arbeitnehmer die Führung und Nutzung des Dienstwagens seinem Partner (Ehepartner, Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz) sowie in seinem Haushalt lebenden volljährigen Kindern (dh kein sog. Fahren in Begleitung) überlassen. Sofern der Arbeitnehmer im Dienstwagen anwesend ist, darf die Führung vorübergehend auch sonstigen vertrauenswürdigen und geeigneten Dritten überlassen werden.

(4) Soweit die Führung des Dienstwagens berechtigterweise Dritten überlassen wird, hat sich der Arbeitnehmer vor Fahrtantritt zu vergewissern, dass der Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis besitzt.

(5) Der Dienstwagen ist durch den Arbeitnehmer im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks sachgemäß und schonend zu behandeln, stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Benutzungen, die den Dienstwagen über das normale Maß hinaus beanspruchen (zB für motorsportliche Veranstaltungen) sowie eine eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung (zB Weitervermietung, Nutzung zu Fahrschulzwecken oder als Taxi) durch den Arbeitnehmer oder Dritte sind untersagt.

(6) Der Arbeitnehmer hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Dienstwagens ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Diese Verpflichtungen bestehen auch unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber.

(7) Wird dem Arbeitnehmer die erforderliche Fahrerlaubnis zeitweilig oder auf Dauer entzogen, so darf er während der Zeit des Fahrerlaubnisentzugs den Dienstwagen nicht benutzen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber den Entzug seiner Fahrerlaubnis unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer seine gültige Fahrerlaubnis jederzeit nachzuweisen. Eine berechnete Nutzung durch Dritte während dieser Zeit bleibt unberührt.

§ 3 Wartung und Pflege, Beschädigungen und Unfälle

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Pflege und Wartung gemäß Betriebsanleitung sowie den Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten zu sorgen. Bei größeren Reparaturen, die voraussichtlich einen Rechnungsbetrag von (brutto) ... EUR übersteigen, ist ein Kostenvoranschlag und die vorherige Zustimmung des Arbeitgebers und des Leasinggebers einzuholen.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, am Dienstwagen auftretende Mängel oder Beschädigungen, Unfälle oder Diebstahl unverzüglich dem Arbeitgeber und dem Leasinggeber mitzuteilen. Bei Kraftfahrzeugunfällen, bei denen der Schaden voraussichtlich mehr als ... EUR beträgt, sowie bei allen Unfällen mit Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen, unabhängig davon, wer den Unfall verschuldet hat. Die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses ist dem Arbeitnehmer nicht gestattet.

(3) Dem Arbeitnehmer steht kein Ersatzanspruch oder Ersatzfahrzeug für Zeiten zu, in denen das Dienstfahrzeug wegen turnusmäßiger Wartung oder Reparatur für ihn nicht verfügbar ist.

§ 4 Kosten und Abrechnung; kein Kostenersatz für Privat-Pkw

(1) Der Arbeitgeber trägt die Kosten des Betriebs sowie für Reparaturen und Wartung des Dienstwagens, soweit diese im Rahmen des Leasingvertrags nicht bereits vom Leasinggeber übernommen werden.

(2) Benzinkosten, die durch Privatfahrten des Arbeitnehmers entstehen, trägt der Arbeitnehmer. Privatfahrten im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Fahrten während des Urlaubs des Arbeitnehmers sowie Fahrten zu privaten Zwecken, die über eine Strecke von ... Kilometern pro Monat hinausgehen.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, gemäß den Vorgaben des Arbeitgebers regelmäßig eine Abrechnung über die Betriebskosten (Benzin, Reparaturen und Wartung) unter gesonderter Erfassung und Abrechnung der vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der privaten Nutzung dem Arbeitgeber vorzulegen, die entsprechenden Belege beizufügen und den Kilometerstand mitzuteilen.

(4) Ab Übergabe des Dienstwagens besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Aufwendungsersatz sowie auf Ersatz etwaiger Schäden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für betriebliche Zwecke.

§ 5 Versicherung und Steuern

(1) Der Arbeitgeber unterhält für den Dienstwagen folgende Versicherungen:

- a) Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit unbegrenzter Deckungssumme (jedoch bei Personenschäden für die einzelne Person nicht mehr als ... EUR)
- b) Teilkasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von ... EUR
- c) Vollkasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von ... EUR
- d) Insassen-Unfallversicherung (Deckungssumme bei Invalidität ... EUR, bei Tod ... EUR).

(2) Der Arbeitgeber bezahlt die für den Dienstwagen anfallenden Kfz-Steuern und Rundfunkgebühren.

(3) Die Berechtigung zur Privatnutzung des Dienstwagens stellt einen steuerpflichtigen Sachbezug (geldwerter Vorteil) dar. Es sind die jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen. Die Versteuerung erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils zulässigen Nutzungspauschalen. Sämtliche Steuern (inklusive Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer), die im Zusammenhang mit der Überlassung des Dienstwagens zur privaten Nutzung anfallen, sind vom Arbeitnehmer zu tragen. Dies gilt auch für etwaige Pauschalsteuern.

§ 6 Haftung

(1) Der Arbeitnehmer haftet im Zusammenhang mit betrieblich veranlassten Tätigkeiten für von ihm durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursachte Schäden oder Wertminderungen am Dienstwagen (auch soweit diese durch mangelhafte Pflege oder Wartung sowie durch unterlassene Reparaturen entstehen), soweit nicht eine Versicherung gemäß § 6 Abs. 6 eintritt. Bei fahrlässig verursachten Schäden erfolgt eine Quotelung des Haftungsumfangs anhand des Grades des Verschuldens.

Dasselbe gilt für Schäden, die der Arbeitnehmer bei Benutzung des Dienstwagens im Zusammenhang mit betrieblich veranlassten Tätigkeiten Dritten zufügt.

(2) Im Zusammenhang mit der Privatnutzung haftet der Arbeitnehmer für Schäden, Verluste und Wertminderungen des Dienstwagens unabhängig vom Grad des eigenen Verschuldens; dies gilt auch für Schäden, Verluste oder Wertminderungen, die durch berechtigte Dritte im Rahmen der Privatnutzung verursacht worden sind. Der Arbeitnehmer haftet insoweit auch für von ihm oder von Personen, denen er das Fahrzeug berechtigt überlassen hat, schuldhaft verursachte Schäden Dritter. Eine Haftung des Arbeitnehmers besteht in den vorgenannten Fällen jedoch nicht, soweit eine Versicherung gemäß § 6 Abs. 6 eintritt.

(3) Bei einer unbefugten Überlassung des Dienstwagens an eine dritte Person haftet der Arbeitnehmer für jeden Schaden unabhängig von eigenem Verschulden, soweit nicht eine Versicherung gemäß § 6 Abs. 6 eintritt.

(4) Im Rahmen seiner Haftung hat der Arbeitnehmer auch einen etwaigen merkantilen Minderwert des Dienstwagens zu tragen, den der Leasinggeber gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Regelungen und/oder den Bestimmungen des Leasingvertrags verlangen kann.

(5) Der Arbeitnehmer stellt hiermit im Rahmen seiner Haftung den Arbeitgeber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter oder des Leasinggebers frei und erstattet dem Arbeitgeber etwaige Zahlungen auf solche Forderungen.

(6) Die Haftung des Arbeitnehmers wird eingeschränkt oder entfällt, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt und nicht auf den Arbeitgeber und/oder den Leasinggeber Rückgriff genommen wird. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Haftung lediglich für den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes und für die Selbstbeteiligung für die Kasko-Versicherung einzustehen.

§ 7 Beendigung, Rückgabepflicht

(1) Dieser Kfz-Überlassungsvertrag endet spätestens mit der Beendigung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrags (unabhängig von der Art der Beendigung und durch welche Vertragspartei die Beendigung veranlasst wurde), ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Dieser Kfz-Überlassungsvertrag ist darüber hinaus befristet abgeschlossen bis zur Beendigung des Leasingvertrags. Er endet damit spätestens mit Beendigung des Leasingvertrags, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags.

Die Pflichten aus diesem Kfz-Überlassungsvertrags gelten jedoch bis zu seiner vollständigen Abwicklung und der vollständigen Abwicklung des Leasingvertrags fort.

(2) Unbeschadet sonstiger, weitergehender Rechte des Arbeitgebers aus diesem Kfz-Überlassungsvertrag ist der Arbeitgeber bei Vorliegen eines sachlichen Grundes berechtigt, die Überlassung des Dienstwagens an den Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers zu widerrufen. Ein solcher Widerruf kann aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder verhaltensbedingten Gründen erfolgen, zB wenn im Zusammenhang mit den dem Arbeitnehmer übertragenen arbeitsvertraglichen Aufgaben keine regelmäßigen Dienstfahrten mehr anfallen oder im Falle einer vertragswidrigen Nutzung des Dienstwagens.

(3) Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung – gleich von welcher Seite und aus welchem Grund –, Zeitablauf, Aufhebungsvertrag oder gerichtliche Entscheidung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, den Dienstwagen unaufgefordert zum Beendigungsdatum zurückzugeben. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ist der Dienstwagen unaufgefordert unverzüglich nach Zugang der Kündigung zurückzugeben. Die Rückgabepflichtung gilt unabhängig davon, ob über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Rechtsstreit anhängig ist.

(4) Wird der Arbeitnehmer berechtigterweise von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt, insbesondere im Fall einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses, ist er ab dem Beginn des Freistellungszeitraumes verpflichtet, den Dienstwagen nach Zugang des Rückgabeverlangens an den Arbeitgeber zurückzugeben, spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrages.

(5) Der Arbeitnehmer ist zur Rückgabe des Dienstwagens nach Zugang des Rückgabeverlangens an den Arbeitgeber auch verpflichtet, wenn der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Vergütung nicht mehr verpflichtet ist, insbesondere bei länger dauernder Erkrankung oder bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses.

(6) Im Falle einer Verpflichtung zur Rückgabe oder des Widerrufs der Überlassung des Dienstwagens ist dieser an den Arbeitgeber an dessen Geschäftssitz oder auf Anweisung des Arbeitgebers unmittelbar an den Leasinggeber zurückzugeben.

(7) Ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.

(8) Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung für Nutzungsausfall wegen des Wegfalls der Privatnutzungsmöglichkeit, wenn der Dienstwagen wegen Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder wegen Wegfalls der Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers zurückzugeben ist.

(9) Für Strafmandate oder gebührenpflichtige Verwarnungen und Bußgelder hat der Arbeitnehmer eigenverantwortlich aufzukommen.

§ 8 Schriftformerfordernis

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt.

(2) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

... (Ort), ... (Datum)

...

(Unterschriften der Beteiligten)